

Vergabenummer

KUE-104

Baumaßnahme

Sanierung der Zentralküche

Leistung

Dampftechnik**BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN****1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)****1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):**

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☒ am 21.09.2026.
- ☐ spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☒ am 27.08.2027.
- ☐ innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☒ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
- ☒ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
- Werk- + Montageplanung: - Fertigstellung: 6 Wochen nach Beauftragung
- Beginn Montagen: - 1 Woche nach Freigabe W+M Planung
- ☒ Einregulierung / Inbetriebnahme: - Fertigstellung: 3 Monate nach Ausführungsende
- Nutzungsbeginn Küche: - 26.11.2027

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:**

- ☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)
- ☒ 0,15 Prozent der Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
- Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Abrechnungssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,0 Prozent der Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf

Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- ☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|---|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelansprüchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Fortsetzung siehe Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Weitere besondere Vertragsbedingungen

Verwendete Abkürzungen:

Auftraggeber – AG

Auftragnehmer – AN

10.1 Beginn der Leistung im Sinne des Formblattes 214, Nr.1 ist die Aufnahme der ausgeschriebenen Leistungen durch den AN. Hierzu zählen auch Aufmaße, Planungen (z.B. Werkstatt- und Montagezeichnungen) und Ermittlungen bzw. Vorarbeiten.

10.2 Nachtragsangebote

Alle Nachtragsangebote sind einschließlich der notwendigen begründenden Unterlagen (Kalkulationen, Aufmaße, etc.) 1-fach beim AG rechtsgültig und zugleich 1-fach beim Ingenieurbüro/Architekten zur inhaltlichen Prüfung einzureichen.

10.3 Werbung der Firma / Bautafel

Auf der Baustelle ist Firmenwerbung grundsätzlich verboten. Dies betrifft auch Gerüste, Container und Schutzvorrichtungen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des AG.

10.4 Besichtigung von Baustellen

Die Besichtigung von Baustellen durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des AG.

10.5 Übernachtungsverbot

Auf der gesamten Baustelle besteht striktes Übernachtungsverbot

10.6 Ergänzung zu § 4 Nr. 4 VOB/B:

10.6.1 Anschlussmöglichkeiten für Wasser und Strom werden auf der Baustelle durch den AG wie folgt zur Verfügung gestellt:

Bauwasser

1 Zapfstelle DN 40, außen, im Bereich der bauseitigen Containeranlage.

Baustrom

1 St. Baustromverteiler gem. DIN EN 60439-4 / DIN VDE 0612 als kompletter Anschlussschrank aus Stahlblech, mit FISchutzschalter (Typ B, allstromsensitiv) etc.

Bemessungsbetriebsspannung: 230/400V AC

Bemessungsbetriebsstrom: 400 A

Aufstellort: im Bereich der Containeranlage

10.6.2 Energiekosten / Umlage

Die Kosten des Verbrauchs für Strom und Wasser übernimmt der AG. Es erfolgt keine Umlage der Kosten auf die AN.

10.6.3 Lager- und Arbeitsplätze

Notwendige Lager- und Arbeitsplätze werden von der Bauleitung zugewiesen.

Im Baufeld stehen nur begrenzt Flächen für Materiallagerung, -aufbereitung und das Aufstellen von Maschinen und Geräten zur Verfügung. Diese Flächen sind unter allen -teilweise gleichzeitig tätigen- Firmen aufzuteilen. Eine exklusive Nutzung von Teilflächen durch eine Firma kann nicht sichergestellt werden.

Die Zuweisung und Verteilung der vorhandenen Flächen erfolgt durch die örtl. Bauleitung des AG nach Anmeldung durch die Firmen.

Die Materiallieferungen sind von den AN so zu disponieren, dass unter Berücksichtigung der zugeteilten Lagerflächen die Ausführung ihrer Leistungen jederzeit sichergestellt ist.

Die Aufteilung in mehrere Teillieferungen führt nicht zu zusätzlichen Vergütungsansprüchen des AN.

10.6.4 Sanitäre Anlagen / Aufenthalts- u. Lagerräume

Sanitäre Anlagen werden gem. den geltenden Richtlinien bauseits unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Erforderliche Aufenthalts- und Lagerräume hat der AN selbst zu stellen und in die Angebotspreise einzurechnen.

Aufenthalts- und Lagerräume sind ausschließlich als koppel- und stapelbare Container mit Standardabmessungen zulässig.

Die Zuweisung der Aufstellfläche erfolgt durch die örtl. Bauleitung des AG nach Anmeldung durch die Firmen. Der AN hat keinen Anspruch auf ausschließlich ebenerdig aufgestellte Container.

Für die Containeraufstellung erforderliche Maßnahmen zur Befestigung des Untergrundes, Aufgänge und Laufgänge sind Sache des AN.

Der ursprüngliche Zustand der Aufstellfläche ist nach Abbau der Container vom AN wiederherzustellen.

10.6.5 Erschließung / Verkehrssituation / Andienung

Das UKD-Gelände ist für den Baustellenverkehr nur über die südlich gelegene Universitätsstraße zu erreichen. Über die UKD-interne Straße gelangt man auf das Baugrundstück.

Die Zufahrt zum UKD-Gelände wird mittels Schrankenanlagen reguliert und kontrolliert.

Abstellmöglichkeiten für Fahrzeuge des AN stehen auf dem Baugrundstück nicht zur Verfügung.

Zu berücksichtigen ist, dass das Klinikum grundsätzlich für allgemeine Fahrzeuge auf dem Gelände Parkgebühren erhebt.

Rettungswege bzw. Anfahrten zu Notaufnahmen etc. sind permanent freizuhalten.

Für den Bauablauf relevante Bedingungen wie z.B. Materialanlieferungen etc. sind mit der örtlichen Bauleitung des AG abzustimmen.

10.7 Nachunternehmereinsatz (§ 4 Abs. 8 VOB/B)

Für die Leistungen, auf die der Betrieb des AN eingerichtet ist, besteht zunächst nach § 4 Abs. 8 VOB/B die Selbstausführungspflicht. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Nachunternehmer, die bereits vor Auftragsvergabe namentlich für konkrete Teilleistungen benannt wurden.

Jeglicher Nachunternehmerwechsel ist vor Aufnahme der Tätigkeiten auf der Baustelle durch den AG genehmigen zu lassen. Dabei gilt jede Abweichung zu den zur Vergabe genannten Nachunternehmern als Wechsel.

Für die Genehmigung sind die kompletten Eignungsnachweise nach Formblatt 124 sowie die Eigenerklärung oder ein Nachweis der Eintragung in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) für jeden einzelnen Nachunternehmer so rechtzeitig vorzulegen, dass eine ordnungsgemäße Prüfung der Unterlagen durch den AG während der üblichen Geschäftszeiten möglich ist.

Einem Wechsel des Nachunternehmers wird grundsätzlich nur zugestimmt, wenn ein triftiger Grund für einen Wechsel des Nachunternehmers vorliegt. Ein solcher wird unterstellt, wenn eine Kündigung des bisherigen Nachunternehmers durch den Hauptunternehmer nach § 8 VOB/B gerechtfertigt ist. Die Verträge mit Nachunternehmern sind nach VOB/B zu schließen. Verstöße gegen diese Vertragsklausel berechtigen den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund und führen ggf. zum Verlust der Präqualifikation.

Der Vergabe von Leistungen aus dem Vertrag an Nach-Nachunternehmer wird grundsätzlich nicht zugestimmt.

10.8 Rechnungen (§ 14 VOB/B)

Alle Rechnungen sind 1-fach beim AG rechtsgültig und zugleich 1-fach -einschließlich der notwendigen begründenden Unterlagen (Aufmaße, Abrechnungszeichnung, etc.)- beim Ingenieurbüro zur inhaltlichen Prüfung einzureichen.

Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen.

Die Rechnungen sind kumulierend und fortlaufend aufzustellen.

10.9 Anordnung von Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B)

Die Stundenlohnzettel sind vom AN wöchentlich einzureichen.

10.10 Bauleiter

Der AN hat vor Beginn seiner Leistungen seinen verantwortlichen Fachbauleiter schriftlich zu benennen.

Auf der Baustelle muss zu den vorgesehenen Arbeitszeiten mind. eine fachlich qualifizierte, deutschsprachige Aufsichtsperson des AN anwesend sein, die weisungsbefugt gegenüber den anderen Mitarbeitern ist.

10.11 Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der AG regelmäßig durchführt, einen bevollmächtigten deutschsprachigen Vertreter zu entsenden.

Die Besprechungen finden wöchentlich an einem festen Termin statt. Tag und Uhrzeit werden vom AG noch festgelegt.

10.12 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Zur Durchführung der Maßnahme wird durch den AG und den SIGE-Koordinator ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt. Der AN hat seine Beschäftigten über den SIGE-Plan zu informieren. Der SIGE-Plan ist zu beachten und in der Firmenbauleitung bereitzuhalten.

10.13 Übergabe von Ausführungszeichnungen

Ausführungszeichnungen werden dem AN vom AG bzw. dem vom AG beauftragten Planer 1-fach in Papierform und in digitaler Form übergeben.

10.14 Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen - Formerfordernisse

Der AN hat die von ihm zu liefernden Zeichnungen und Unterlagen normgerecht herzustellen.

Die Zeichnungen sind Standardmaß in einem DIN A - Format zu fertigen. Sonderformate sind im Ausnahmefall erlaubt.

Die vom AN zu erstellenden Zeichnungen und Unterlagen müssen den dem LV beigefügten „TAB Dokumentation UKD – Bauliche und technische Ausstattungsanforderungen UKD-Standards“ und den "UKD - Dokumentationsvorgaben für Revisionsunterlagen" entsprechen.

10.15 Baufristenplan

Der Auftragnehmer hat auf Basis des vom AG vorgelegten Bauablaufplanes einen Baufristenplan für seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden können.

Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich fortzuschreiben. Der Plan ist dem Auftraggeber 24 Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich jeweils in 1-facher Ausfertigung zu übergeben.

10.16 Abnahme

Eine förmliche Abnahme der Leistung wird verlangt.

10.17 Immissionen

10.17.1 Baulärm

Für alle auszuführenden Leistungen ist grundsätzlich das Bundesimmissionsschutzgesetz anzuwenden, insbesondere die "AVV zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmission" vom 19. August 1970.

Gemäß AVV Nummer 3.1.1 f) dürfen folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

- tagsüber 45dB (A)

- nachts 35 dB (A)

Als Arbeitstage gelten sämtliche Werktage einschl. der Samstage. Die übliche Arbeitszeit wird von Montag bis Freitag auf die Zeit von 7 – 19 Uhr, samstags auf die Zeit von 7 – 16 Uhr begrenzt.

Die eingesetzten Baumaschinen haben dem Umweltzeichen RAL- UZ 53 zu entsprechen.

Zur Sicherstellung eines möglichst geräuscharmen Baubetriebes ist die günstige Aufstellung der Baumaschinen zu beachten und es sind Abschirmmaßnahmen zum Einhalten der zulässigen Richtwerte vorzusehen.

Baustellenkreissägen, die nicht in geschlossenen Gebäudeteilen untergebracht sind, müssen mit Schutzumhausungen versehen werden.

Besonders lärmintensive Arbeiten müssen zwei Wochen vor der geplanten Ausführung beim AG und der örtlichen Bauleitung des AG angemeldet und abgestimmt werden.
Sonderschichten außerhalb der Tagzeiten oder an Sonn- und Feiertagen müssen vom AG genehmigt werden.

Darüber hinaus erforderliche behördliche Genehmigungen muss der AN selbst besorgen und alle damit verbundenen Kosten übernehmen.

10.17.2 Erschütterungen

Bei den auszuführenden Leistungen ist die DIN 4150-2 (Erschütterungen im Bauwesen: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) mit den Grenzwerten nach Tabelle 1 einzuhalten.

10.18 Wasserschutzmaßnahmen

Das Baufeld ist der Wasserschutzzone III A des Wasserwerks Flehe zugeordnet und befindet sich innerhalb überschwemmungsgefährdeter Bereiche mit niedriger Wahrscheinlichkeit von Hochwasserereignissen (> HQ 500). Die gültige Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten. Das Baupersonal ist auf die besondere Lage in der betreffenden Wasserschutzzone hinzuweisen und entsprechend zu unterrichten, so dass jegliche Verunreinigung des Bodens vermieden wird. Tätigkeiten im Zusammenhang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur auf versiegelten und ordnungsgemäß entwässerten Flächen (Baustelleneinrichtungsfläche) durchgeführt werden. Auf diesen Flächen sind insbesondere auch alle wassergefährdenden Stoffe, Bauhilfsstoffe und Betriebsmittel zu lagern und die am Bau beteiligten Kraftfahrzeuge und Baumaschinen abzustellen, zu parken, zu warten, zu reinigen und zu betanken.

10.19 Bauleistungsversicherung (BLV)

Der AG hat eine Bauleistungsversicherung als durchlaufende Jahresversicherung abgeschlossen. Von den Kosten der Bauleistungsversicherung übernimmt jeder AN einen Anteil nach folgender Regelung:

- Umlage für Bauleistungsversicherung jeweils 0,2% der Bruttoabrechnungssumme.
- Die Umlage wird bei jeder Rechnung in Abzug gebracht.
- Pro Schadensereignis hat der AN einen Selbstbehalt von 2.500,- Euro zu tragen.

Der Selbstbehalt gilt nicht für baugebundene medizinische Geräte. Hier sind Einzelschäden bis zu 10.000,- Euro vollständig vom AN zu tragen. Ab einer Schadenssumme von 10.001,- Euro werden die Kosten von der BLV übernommen, dann aber vollständig und ohne Eigenbeteiligung des AN. Außerdem sind in der BLV nur fest eingebaute medizinische Geräte bis max. 2,5 Mio. Euro mitversichert.

10.20 Hebezeuge und Krane

Hebezeuge / Hebeeinrichtungen wie z. B. Krane etc. stehen bauseits nicht zur Verfügung und müssen vom AN bei Erfordernis selbst besorgt und in die Einheitspreise mit einkalkuliert werden.

Aufstellorte sind mit Bauleitung des AG abzustimmen.

Aufgrund von Hubschrauberverkehr über dem Gelände ist der Einsatz von Hebezeugen vom AN grundsätzlich rechtzeitig vor dem Einsatz bei der Bezirksregierung anzumelden und mit dieser abzustimmen.

Auf der dem LV beigelegten Baustellenlageplänen sind die Standorte der Krane als Vorschlag eingezeichnet.

10.21 Bautagesberichte

Der AN hat arbeitstäglich Bautagesberichte zu führen und spätestens am Ende der Arbeitswoche der örtlichen Bauleitung des AG zu übergeben.

Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung, Abrechnung und Dokumentation der Leistungsabwicklung Bedeutung sein können.

10.22 Baustellensicherung

Die äußere Sicherung und Eingrenzung des Baufeldes und der Lager- und Containerstellflächen erfolgt durch neue Bauzäune.

In den Bauzäunen sind jeweils 2-flügelige Bautore an den Ein- und Ausfahrten vorgesehen.

Ab dem Zeitpunkt des Beginns der Ausbauarbeiten im Gebäude werden auch die Eingänge zum Gebäude im Erdgeschoss durch Bautüren verschlossen.

Bauzauntore und Bautüren erhalten jeweils Schlösser aus dem Schließsystem des AG.

Jeder AN erhält mit Beginn seiner Leistungen vom AG eine Berechtigungskarte zum Schließen dieser Schlösser. Diese Karte ist vom AN nach Abschluss der Arbeiten bzw. auf Anforderung des AG zurück zu geben.

Der arbeitstäglich letzte auf der Baustelle anwesende AN ist verpflichtet, alle Bauzauntore und verschließbare Zugänge zum Gebäude zu verschließen und auf Verschluss zu prüfen.

Mit Beginn der Ausbauarbeiten im Gebäude ist die Überwachung des Baugeländes außen mittels eines Videoüberwachungssystems vorgesehen.

Die Videoüberwachungssysteme werden nur außerhalb der üblichen Arbeitszeit (s. Nr. 10.17.1) eingeschaltet.

Der AN erklärt sich mit Abgabe des Angebotes mit dem Einsatz des Videoüberwachungssystems einverstanden und verpflichtet sich, seine Mitarbeiter darauf hinzuweisen.

Im Zusammenhang mit der Zu- und Abfahrt von Transport- und Baufahrzeugen ist die Sicherung des öffentlichen Allgemeinverkehrs durch den AN sicherzustellen.

10.23 Abfallbeseitigung: Siehe hierzu das Formblatt „Abfall_UKD“

10.24 Vermessungs- bzw. Einmessungsarbeiten

Einmessung:

Markierung der Baufeldgrenzen durch einen vom AG beauftragten Vermesser vor Beginn der Baustelleneinrichtung.

Grobabsteckung und Angabe eines Höhenfestpunktes erfolgt mit Beginn der Erdarbeiten durch einen vom AG beauftragten Vermesser.

Einmessung der Hauptachsen und der Gebäudeecken bauseits durch einen vom AG beauftragten Vermesser im Zuge der Rohbauarbeiten

Meterrisse:

In jedem Geschoss jeweils 1 Meterrissmarke in der Nähe der Treppenhäuser und Aufzugschächte (abweichend von § 3 Absatz 2 VOB/B "in unmittelbarer Nähe") bauseits durch einen Vermesser des AG mit Beginn der Ausbauarbeiten im Gebäude.

Die Übertragung an die für ihn relevanten Stellen ist vom AN eigenverantwortlich auszuführen.

Alle weiteren Vermessungsleistungen, welche für die fachgerechte Erbringung der Leistungen erforderlich werden, sind vom AN zu erbringen.

10.25 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

- Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 5,0 v.H. der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

- Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme), sofern die Auftragssumme mindestens 50.001 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

Die Bürgschaft ist von einem in den Europäischen Gemeinschaften oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat der Vertragsparteien des WTO- Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kreditversicherer zu stellen. Darüber hinaus müssen diese eine bestimmte Qualität von „Ratingcodes“ aufweisen:

- Moodys: mind. Baa1
- S&P: BBB+
- Fitch: BBB+
- DBRS: BBBhigh

Das aktuelle Rating ist in der Bürgschaftserklärung vom Bürgen anzugeben. Bei Verschlechterung des Ratings außerhalb der zulässigen Ratings muss eine alternative Besicherung (bare bzw. unbare Hinterlegung des entsprechenden Geldbetrages) zwingend erfolgen.

10.26 Rückgabezeitpunkt von Sicherheiten

Die Rückgabe der Sicherheit für Mängelansprüche erfolgt nach Ablauf der Frist für Mängelansprüche, sofern alle bis zu diesem Zeitpunkt vom Auftraggeber gestellten Ansprüche erfüllt sind.

ENDE DER WEITEREN BESONDEREN VERTRAGSBEDINGUNGEN

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und

der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages

Datum

Bezeichnung der Leistung

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einreden der Vorklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Bürge

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und
der Auftraggeber

Universitätsklinikum Düsseldorf AöR, Moorenstraße 5, 40225 Düsseldorf

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages

Datum

Bezeichnung der Leistung

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Bürge